



BEFER GmbH • In den Langen Stücken 10 • 38820 Halberstadt

„Corona-Klausel“ bei Verträgen mit privaten Nachunternehmern (B2B):

Zeitliche Verzögerungen wegen Corona-Virus und anderer Infektionskrankheiten

1. Der Auftraggeber gerät nicht in Annahmeverzug, wenn er aufgrund von Ereignissen, die auf dem Corona-Virus (SARS-CoV-2-Virus) oder anderer, in den Auswirkungen vergleichbarer Infektionskrankheiten beruhen, die Leistung des Auftragnehmers (ganz oder teilweise) nicht annehmen kann oder die erforderliche Mitwirkung unterlässt.
2. Absatz 2 gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund behördlicher Maßnahmen oder Anordnungen seines Auftraggebers bzw. des Bauherrn, die auf dem Corona-Virus oder auf anderen, in den Auswirkungen vergleichbaren Infektionskrankheiten beruhen, in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert ist.
3. Im Falle zeitlicher Verzögerungen, die auf dem sich ausbreitenden Corona-Virus (SARS-CoV-2-Virus) oder anderer, in den Auswirkungen vergleichbarer Infektionskrankheiten beruhen, kann der Auftragnehmer keine monetären Ansprüche geltend machen. Die hindernden Umstände fallen insbesondere nicht in die Mitwirkungssphäre des Auftraggebers. Dies gilt unabhängig davon, ob diese zeitlichen Verzögerungen z.B. darauf beruhen, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die der Bauherr bzw. Auftraggeber zu bestellen hat, nicht erteilt werden oder der Bauherr bzw. Auftraggeber das Baugrundstück aufgrund einer behördlichen Anordnung, wie einer Gebietssperrung, nicht zur Verfügung stellen kann.

„Corona-Klausel“ bei Verträgen mit Lieferanten:

Zeitliche Verzögerungen wegen Corona-Virus und anderer Infektionskrankheiten

1. Der Auftraggeber gerät nicht in Annahmeverzug, wenn er aufgrund von Ereignissen, die auf dem Corona-Virus (SARS-CoV-2-Virus) oder anderer, in den Auswirkungen vergleichbarer Infektionskrankheiten beruhen, die Leistung des Lieferanten (ganz oder teilweise) nicht annehmen kann oder die erforderliche Mitwirkung unterlässt.
2. Absatz 1 gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund behördlicher Maßnahmen oder Anordnungen seines Auftraggebers bzw. des Bauherrn, die auf dem Corona-Virus oder auf anderen, in den Auswirkungen vergleichbaren Infektionskrankheiten beruhen, in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert ist.
3. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferanten von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.“